

Unternehmen mit Anschrift (Straße, Haus-Nr., Ort) und Telefonnummer

**Kassenzeichen:**

(Bei Rückfragen und Zahlungen stets angeben!)

Postanschrift

Stadtverwaltung Eisenach  
Steuerabteilung  
Markt 2  
99817 Eisenach

Bearbeiter: Frau Bode Tel: 03691/ 670 222  
Frau Hering Tel: 03691/ 670 226  
Zimmer-Nr.: 205  
Fax: 03691/ 670 920  
E-Mail: steueramt@eisenach.de

Bankverbindung: Wartburg-Sparkasse BLZ **840 550 50** Konto-Nr. **2003**

Sprechzeiten: Mo, Fr 9:00 - 12:00 Uhr  
Di 9:00 - 12:00 Uhr 14:00 - 15:30 Uhr  
Mi geschlossen  
Do 9:00 - 12:00 Uhr 14:00 - 18:00 Uhr

## Steuererklärung zur Tourismusförderabgabe

Quartal: \_\_\_\_\_ Jahr: \_\_\_\_\_

### Hinweis

Die Steueranmeldung ist von dem Betreiber der Beherbergungsstätte gem. §§ 6,7 der Satzung zur Erhebung einer Tourismusförderabgabe auf Übernachtungen im Gebiet der Stadt Eisenach **bis zum 15. Kalendertag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres** bei der Steuerabteilung der Stadt Eisenach **einzureichen und** die darin selbst errechnete Steuer an die Stadtkasse **abzuführen**.

Die Tourismusförderabgabe bemisst sich nach der Eingruppierung sowie der Klassifizierung Ihrer Beherbergungsstätte. Diese erfolgt nach dem vom Deutschen Hotel- und Gaststättenverband e. V. betriebenen bundesweit einheitlichen Klassifizierungssystem „Deutsche Hotelklassifizierung“ und den dort niedergelegten Kriterien und in Anwendung der internationalen Terminologienorm DIN EN ISO 18513 und der deutschen Touristische Informationsnorm (TIN) des Deutschen Tourismusverbandes (DTV).

Bei der Berechnung der Tourismusförderabgabe beachten Sie bitte die Abgabensätze sowie die Befreiungstatbestände entsprechend §§ 3, 4 der Satzung sowie die in § 10 der Satzung genannte Übergangsregelung.

Bei Nichtabgabe der Erklärung können die Besteuerungsgrundlagen nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 b Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) i. V. m. § 162 Abgabenordnung (AO) geschätzt und ein Verspätungszuschlag nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 a ThürKAG i. V. m. § 152 AO von bis zu 10 % der Steuer festgesetzt werden. Auch bei verspäteter Abgabe der Erklärung besteht die Möglichkeit, einen Verspätungszuschlag festzusetzen. Bei verspäteter Zahlung entstehen Säumniszuschläge (§ 15 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b Buchstabe dd ThürKAG i. V. m. § 240 AO).

**1. Allgemeine Angaben zur Beherbergungsstätte**

1	Name, Vorname / Firma		ggf. Firmenstempel		
2	Firmenanschrift (Straße, Hausnummer)				
3	Telefon (Firma)	ggf. Email (Firma)			
4	Art der Beherbergungsstätte <input type="checkbox"/> Jugendherberge, Gasthaus, Gasthof, Pension, Ferienhaus, Privatwohnung oder ähnliche Einrichtung			<input type="checkbox"/> Hotel bis zu einer Klassifizierung von einschließlich 3 Sterne oder vergleichbarem Standard	<input type="checkbox"/> Hotel mit einer Klassifizierung ab 4 Sterne oder vergleichbar bis höherem Standard

**2. Anlagen**

Folgende Anlagen sind der Erklärung als geeignete Nachweise zur Höhe des für die Beherbergung aufgewendeten Betrages beigefügt:

- Bestätigungen der Übernachtungsgäste nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck
- Nachweis der beruflich zwingend erforderlichen Übernachtung/en durch die Beherbergungsstätte
- sonstige Nachweise (z. B. Arbeitgeberbescheinigung)

**3. Berechnung der Tourismusförderabgabe**

Für die Berechnung der Tourismusförderabgabe ist der Abgabensatz entsprechend der Eingruppierung/Klassifizierung der Beherbergungsstätte (§ 3 der Satzung) anzuwenden. Dieser beträgt je Übernachtungsgast:

- pro Übernachtung in Jugendherbergen, Gasthöfen, Gasthäusern, Pensionen, Ferienwohnungen oder ähnlichen Einrichtungen 1,00 €
- pro Übernachtung in Hotel bis zu einer Klassifizierung von einschließlich 3 Sternen oder vergleichbarem Standard 1,50 €
- pro Übernachtung mit einer Klassifizierung ab 4 Sternen oder vergleichbar bis höherem Standard 2,00 €

**Gesamtanzahl der Übernachtungen:**

davon die Anzahl der bis zum 31.12.2011 verbindlich gebuchten Übernachtungen:

<b>Anzahl der der Steuer unterliegenden privat veranlassten Übernachtungen</b>	
<b>x Abgabensatz je Eingruppierung und Klassifizierung</b>	1,00 €
<b>= zu zahlender Steuerbetrag (in EUR)</b>	

**4. Zahlweise**

Ich wähle folgende Zahlweise:

Lastschrifteneinzugsverfahren, die schriftliche Erklärung ist beigelegt bzw. liegt Ihnen bereits vor.

Überweisung auf Bankverbindung:

Kontoinhaber Stadtverwaltung Eisenach	Kassenzeichen (Bitte unbedingt bei Überweisung als Verwendungszweck angeben.)	
Gläubiger-ID: DE7503300000076704	SWIFT-BIC HELADEF1WAK	IBAN DE57 8405 5050 0000 0020 03

**5. Versicherung der Richtigkeit**

Ich versichere, die Angaben in dieser Steuererklärung wahrheitsgemäß, nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben. Mir ist bekannt, dass ein förmlicher Steuerbescheid nur bei abweichender Steuerfestsetzung durch die Stadtverwaltung Eisenach erteilt wird.

Eisenach, den

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Erklärungen ohne eigenhändige Unterschrift gelten als nicht abgegeben.**

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Die unbeanstandete Entgegennahme dieser Steuererklärung durch die Stadt Eisenach, Abteilung Steuern, gilt als Steuerfestsetzung. Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Eisenach, Steuerabteilung, Markt 2, 99817 Eisenach Widerspruch eingelegt werden (§ 70 Verwaltungsgerichtsordnung). Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steuererklärung bei der Stadt Eisenach, Abteilung Steuern, eingegangen ist. Das Einlegen des Rechtsbehelfs entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

